

Muster einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit Vereinen

Der Landkreis Landsberg am Lech
-Amt für Jugend und Familie Landsberg-,
vertreten durch Herrn Verwaltungsrat Peter Rasch,
von-Kühlmann-Straße 15,
86899 Landsberg am Lech,
im Folgenden "Jugendamt" genannt,

und

..... < Bezeichnung des Vereins >
..... < vertreten durch den/die Vorsitzende/n >
..... < Straße, Hausnummer >
..... < PLZ, Ort >
im Folgenden „Verein“ genannt,

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die nachfolgende

Vereinbarung:

§ 1 - Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der Vereine an dieser Aufgabe.

§ 2 - Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Vereins einbezogen, mit denen der Verein Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 - Haupt- und nebenberuflich Beschäftigte - Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

(1) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet sich der Verein, nur Personen zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er sich vor Beginn

und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (kurz FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

(2) Erfasst sind alle vom Verein haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

(3) Personen, die vom Verein im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII beauftragt werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Verkaufstrainer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

§ 4 - Ehrenamtlich Beschäftigte – gewünschte Vorlage von Negativ-Bescheinigungen

(1) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sich der Verein, nur Personen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung neben- oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich vor Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre eine Negativ-Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde (oder bei Ehrenamtlichen, die außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech wohnen, eine Negativ-Bescheinigung des Amtes für Jugend und Familie Landsberg) hat vorlegen lassen.

(2) Zum Zeitpunkt der Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses darf dieses nicht älter als sechs Monate sein.

(3) Die Negativ-Bescheinigung der Gemeinde bestätigt, dass im vorgelegten erweiterten Führungszeugnis (kurz FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG keine Eintragungen im Sinne des § 72 a SGB VIII (gemeint sind Eintragungen nach den §§ 171, 174, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 225, 232, 233, 233a, 234, 235 und 236 StGB) enthalten sind.

(4) In Ausnahmefällen und nur auf Wunsch der betroffenen Person darf dem Verein auch ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(5) Erfasst sind alle vom Verein ehrenamtlich eingesetzten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

§ 5 - Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des Vereins tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

(2) Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Vorlage einer Negativ-Bescheinigung verzichtet werden darf.

(3) Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber

Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Nähe-Verhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall eine Negativ-Bescheinigung einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung einer Negativ-Bescheinigung abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung einer Negativ-Bescheinigung abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von der Vorlage einer Negativ-Bescheinigung ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzel-fall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Vorlage einer Negativ-Bescheinigung verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Vorlage einer Negativ-Bescheinigung verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von der Vorlage einer Negativ-Bescheinigung abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage einer Negativ-Bescheinigung erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer mehrtägigen Ferienfreizeit).

§ 5 - Tätigkeitsausschluss

Der Verein verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 - Kostentragung

Der Kostenaufwand des Vereins wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 - Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt:

Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Vorlage von Negativ-Bescheinigungen Ehrenamtlicher gilt:

Der Verein darf die Negativ-Bescheinigung zu seinen Akten nehmen, da die Negativ-Bescheinigung keine personenbezogenen Daten enthält. Die Negativ-Bescheinigungen sind trotzdem vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

§ 9 - Unterschriften

Landsberg am Lech, den , den

.....
Peter Rasch
Amt für Jugend und Familie Landsberg